

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Einfuhrgenehmigung für Tiere

Die Einfuhr folgender Tiere

Lieferer

Kreis Bezirk

Empfänger

Kreis Bezirk

Termin der Lieferung

wird hiermit auf der Grundlage der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1984 zur Tierseuchenverordnung — Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs — (GBl. I Nr. 37 S. 444) unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:

1. Die zur Einfuhr bestimmten Tiere erfüllen die vom Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gemäß § 4 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung angewiesenen Veterinärbedingungen.
2. Die durchgeführten Untersuchungen, Impfungen und Behandlungen sind im Veterinärzeugnis bestätigt.

Quarantäneort der Tiere

Die kreistierärztliche Kontrolle der Quarantäne übernimmt

Ort, Datum

Dienststempel

Name des Kreistierarztes
UnterschriftAnlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Genehmigung für Veranstaltungen mit Tieren

Bezirksnummer der Veranstaltung

Name/Anschrift des Veranstalters

Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung

Tierart und Anzahl der bestätigten Tiere

Herkunftsbestand der Tiere Kreis

Bezirk

Land (bei internationaler Beteiligung)

Auf der Grundlage der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1984 zur Tierseuchenverordnung — Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs — (GBl. I Nr. 37 S. 444) wird die Veranstaltung mit Tieren unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Die zur Veranstaltung bestimmten Tiere erfüllen die vom Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gemäß § 4 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung angewiesenen Veterinärbedingungen.
2. Die durchgeführten Untersuchungen, Impfungen und Behandlungen sind im Veterinärzeugnis bestätigt.

Die tierärztliche Überwachung der Veranstaltung übernimmt

Ort, Datum

Dienststempel

Name des Kreistierarztes
Unterschrift